

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	28 (1955)
Heft:	7-8
 Artikel:	Die Verwaltung der Truppenkassen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517212

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verwaltung der Truppenkassen

Vor längerer Zeit veröffentlichten wir einen Aufsatz von Oberst Baumann R., Bern, über die Möglichkeiten einer Vereinfachung der Verwaltung der Truppenkassen. Wir haben bereits damals darauf hingewiesen, dass diese Ausführungen nicht überall auf grosse Sympathien stossen würden. Im Laufe der letzten Monate sind denn auch der Redaktion mündliche und schriftliche Kommentare zugegangen, die wie folgt zusammengefasst werden können:

1. Dringlichkeit

Allgemein herrscht die Ansicht vor, die Anlage der Gelder bei unseren Bankinstituten habe keine Unzulänglichkeiten an den Tag gebracht. Vorgekommene Missbräuche (Abhebungen durch die Rechnungsführer) seien Einzelfälle und als solche zu werten. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Eidgenössischen Finanzverwaltung schliesslich andere Institutionen als die Truppenkassen zur Verfügung stehen, um die Bundesdienststellen mit den nötigen Geldern zu versorgen. Im Zusammenhang mit der Verzinsung wurde eine weitere Frage aufgeworfen. Wir verweisen dabei auf die folgenden Ausführungen von Hptm. Schudel.

2. Vereinfachung

Ein Rechnungsführer wies darauf hin, dass für ihn der Vorschlag von Oberst Baumann *keine Vereinfachung* bringe. Das Sparheft der Einheit sei beim betreffenden Bankinstitut deponiert. Während des Wiederholungskurses besitze er ja Bargeld zur Bestreitung etwelcher Ausgaben, die zu Lasten der Truppenkasse fallen. Am Schluss des Dienstes liefere er den Saldo der Diensttasche seinem fachtechnischen Vorgesetzten ab, und den Barbestand der Truppenkasse zahle er auf das Postcheckkonto der Bank ein. Zur Bezahlung der während des Jahres eingehenden Rechnungen (Revisionsbemerkungen etc.) erteile er der Bank einen entsprechenden Auftrag. Mit Recht machte der Rechnungsführer geltend, dass in diesem Fall — mit Ausnahme der Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die jedoch nur alle zwei Jahre erfolge — der auf Seite 183/1954 des «Fourier» skizzierte Arbeitsgang eine grosse Vereinfachung erfahre. Er komme praktisch auf das gleiche Resultat wie die Legende auf Seite 184/1954 des «Fourier».

3. Bedenken psychologischer Natur

Wir haben kürzlich in unserer Zeitschrift darauf hingewiesen, dass unser höchster militärischer Gerichtshof erklärte, das Amt eines Rechnungsführers sei ein *ausgesprochener Vertrauensposten*. Wenn wir auch Neuerungen positiv gegenüberstehen, so darf doch die Frage gestellt werden: «Soll der Rechnungsführer einem Teil seiner Verantwortung enthoben werden?»

4. Briefe an die Redaktion

Fourier Bürgi E., Bern, schreibt: «Die Redaktion hat in ihrem Vorwort zum Aufsatz «Die Verwaltung der Truppenkassen» in der Juli-Nummer auf die grossen Vereinfachungen hingewiesen, die sich aus der Verwirklichung des Vorschlages ergeben würden. Ich gehe mit der Redaktion voll und ganz

einig, dass die Vorschläge sowohl für die Rechnungsführer, für die übergeordneten Revisionsstellen wie für die Verwaltung nur Vorteile bringen würden. Wenn man schon immer und bei jeder Gelegenheit davon spricht, alle Verrichtungen einfach und rationell zu erledigen, so sollte man auch keinen Augenblick mehr zögern, solchen Ideen tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen.

Mit dem neuen Verwaltungsreglement 1950 wurde auf dem Gebiete der Geldversorgung der Armee durch die Schaffung von Vorschussmandaten und Postcheckbordereaux Vorbildliches geschaffen; man kann daher Vertrauen haben, dass die Verwaltung der Truppenkassen durch den Bund ebenfalls zweckmäßig erfolgt. Unbestritten ist, dass es sich bei den Truppenkassen um bundeseigene Gelder handelt, womit die Legitimation zur Verwaltung dieser Bundesgelder ohnehin gegeben ist. Es wäre bedauerlich, wenn die vorgeschlagene arbeitssparende Organisation an Schlagwörtern wie «Bundesbankier», «Zentralisierung» oder «Staat» scheitern sollte.»

Fourier Kläui Hans, Oberwinterthur ZH, äussert sich: «Ich zweifle nicht daran, dass vom Fachtechnischen aus gesehen der Vorschlag, die Truppenkassen beim Eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen anzulegen, eine Vereinfachung bedeuten würde, nicht zuletzt auch für die Rechnungsführer. Mir scheint aber die Angelegenheit noch eine andere Seite zu haben: Besonders bei Stäben und Einheiten, die nicht mehr oft einzurücken haben, ist die Erledigung der Truppenkassengeschäfte oft die einzige Gelegenheit, um zwischen Kompaniekommendant, Fourier und Quartiermeister einen gewissen Kontakt aufrecht zu erhalten. Vom idellen Standpunkt aus finde ich es wertvoll, wenn der Fourier auch in dienstfreien Zeiten noch etwas für «seine» Einheit zu verwalten hat und so in rechnungstechnischen Dingen die rechte Hand seines Kommandanten bleibt. Die kleine Mehrarbeit in Zivil ist nicht so drückend, dass sie sich nicht rechtfertigen liesse. Ein Vergleich: Wenn unsere 25 Kantone nur Verwaltungsbezirke wären, käme es, im Ganzen gesehen, für das Volk billiger, als wenn ebensoviele vollausgebildete Staatswesen bestehen — und doch wird man diese aus tieferen Gründen nicht missen wollen!»

Sicher kann man jedem Fourier die weitere Verwaltung der Truppenkasse zumuten und zutrauen, eine Verwaltung, die viel einfacher und müheloser ist als die Betreuung irgend einer Vereinskasse.»

Hptm. W. Schudel, Kantonsbuchhalter, Zürich, wirft folgende Fragen auf: «Der grundsätzliche Gedanke dieser Anregung, die vom Verfasser ausführlich und überzeugend dargelegt wird, verdient volle Aufmerksamkeit. Als Nutzniesser der neuen Regelung sind sowohl die Truppenrechnungsführer wie auch die Revisionsorgane anzusprechen. Zu den Vorteilen, die den Rechnungsführern erwachsen, ist immerhin zu bemerken, dass diese weitgehend von der praktischen Durchführung der Neuerung abhängen. Dabei sollte es durchaus möglich sein, einen Weg zu finden, der den administrativen Aufwand des Verkehrs mit der kontoführenden Stelle auf ein Mindestmass zu beschränken vermag. Über die sich in dieser Beziehung stellenden Probleme schweigt sich das Exposé aus, nicht aber ohne den Hinweis zu enthalten, dass über Einzelheiten noch zu sprechen sei. Da damit zu rechnen ist, dass dem Projekt nicht von allen Seiten ungeteilter Beifall beschieden sein wird, hätten einige Ausführungen hierüber beschwichtigend zu wirken vermögen.

Vom Standpunkt der Truppenkommandanten aus muss als unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Zentralisationsgedankens die absolute Gewissheit gegeben sein, dass dadurch keine Änderung in der Verfügungsberechtigung und Zweckbestimmung der Truppenkassen eintritt. Nachdem der Verfasser die Bedingung der gleichbleibenden Zuständigkeit zu seiner eigenen macht, erübrigts es sich, hierüber Bedenken anzubringen. Die Neuerung berührt die Kommandanten im übrigen soweit, als sie sich der Sorge über die Aufbewahrung der Wertbestände enthoben sehen.

Verhältnismässig breiten Raum wird der Frage der Verzinsung der Kontokorrent-Guthaben eingeräumt. Meines Erachtens bedarf die hierüber im Verwaltungsreglement bestehende Vorschrift einer grundsätzlichen Überprüfung. Stellt man sich die Frage, ob es im Wesen der Truppenkassen liege, Mittel zu äufnen, um sie zinstragend anlegen zu können, so wird die Antwort verneinend ausfallen. Durch die ihnen vom Bund zukommenden Mittel werden die Truppenkassen in die Lage versetzt, ihre Zweckbestimmung erfüllen zu können, ohne auf die ihnen aus einer allfälligen Verzinsung ihrer Guthaben zufließenden Beträge angewiesen zu sein. Die Bestände der Truppenkassen sind, wie der Verfasser richtig feststellt, Bundesgelder. Was deren Herkunft anlangt, so handelt es sich dabei um Fremdgelder, welche vom Staate auf dem Anleihenswege beschafft werden müssen. Es ist nun aber auch für einen öffentlichen Haushalt wenig sinnvoll, Fremdgelder zu relativ hohen Zinssätzen aufzunehmen, um sie als Aktivgelder zu einem tieferen Zinssatz wiederum zu investieren. Volkswirtschaftlich gesehen, tragen bei der heute herrschenden Kapitalfülle derartige Transaktionen

mit zum fortschreitenden Zinszerfall bei. Würden diese Anlagen in Buchforderungen gegenüber der Staatskasse umgewandelt, so könnte ohne weiteres von einer Verzinsung Umgang genommen werden. Im Ausmass der gesamten Bestände aller Truppenkassen müssten weniger fremde Mittel herangezogen werden, was eine entsprechende Entlastung der Staatskasse von Passivzinsen zur Folge hätte.

Besonders begrüssenswert ist die Neuerung für die Revisionsorgane, für welche die materielle Prüfung der Bestände entfällt. An Stelle der bisherigen Bankausweise über die vorgenommenen Geldanlagen treten Buchungsfichen des EKR mit einer entsprechenden Saldomeldung. Der Revisor kann sich in der Regel mit diesen Unterlagen für die Bestandeskontrolle begnügen, notfalls aber auch auf den Revisionsstichtag hin eine besondere Standesmeldung anfordern. Die vom EKR ausgefertigten Buchungsfichen sind als vollwertige Bestandesausweise anzusprechen.

Die Nachteile des Vorschlages, wenn darüber ein Wort verloren werden soll, sind vornehmlich psychologischer Natur. Die Stellung eines Rechnungsführers ist eng mit dem Begriff eines Verwalters von Wertbeständen verbunden. Wem ein solches Amt übertragen werden kann, steht bei seinen Mitmenschen zu Recht im Rufe besonderer Vertrauenswürdigkeit. Muss ein Teil der damit verbundenen Verantwortung einer an und für sich als zweckmässig zu beurteilenden Neuerung geopfert werden, geht damit leider auch immer mehr oder weniger Selbstbewusstsein verloren. *Im Einzelfall mag dies belanglos sein, als Erscheinung unserer Zeit aber nicht unbedenklich.»*

Diese Äusserungen dürften ein gutes Bild über die vertretenen Meinungen geben. Der Entscheid, ob zentrale oder dezentralisierte Verwaltung der Truppenkassen, liegt nicht in unseren Händen. Die gegen den Vorschlag von Oberst Baumann vorgebrachten Argumente bedürfen einer ernsthaften Erwägung.

Das Essen in der Armee — eine Stimme aus England — und wir

Von Fourier Felix Hasler, Basel

In einem «letter to the editor» der bekannten englischen Zeitung «The Times Weekly Review» (vom 13. Januar 1955) schreibt der englische Verpflegungsoffizier Kitty Mac Bride unter dem Titel «Food for the Forces»:

Man braucht nicht lange nach der Quelle des konservativen Essensgeschmacksinns der Armee zu suchen. Während des Zweiten Weltkrieges war ich Verpflegungsoffizier (army messing officer). Bevor ich meinen Dienst antrat, absolvierte ich einen Kurs in Aldershot, wo ich bei dem Royal Army Catering Corps (entspricht etwa unserer Küchenchefschule) u. a. aufmerksam gemacht und gelehrt wurde, Kartoffeln auf 37 verschiedene Arten zu kochen, um Abwechslung zu bieten. Bei der ersten dienstlichen Aussprache über Verpflegungsfragen (messing meeting), nach Übernahme meiner neuen Aufgabe, erhob sich ein Soldat und fragte, warum wir nicht immer Kartoffeln haben könnten. «Das haben wir ja», sagte ich. «Nicht wirkliche Kartoffeln, sondern so wie Mami sie kocht», entgegnete er mir. Ich fand heraus, dass er damit einfache Schälkartoffeln («Gschwellti») meinte. Von da an servierte ich immer Schälkartoffeln zu den Brat-, Back- oder Puréekartoffeln. Die Einheit war nun vollständig zufrieden. Wie immer steht «Mutti» (Mum) im Hintergrund.

Ich lehrte meine Köche, wirklich schön-sämige Reispuddings zu kochen. Sofort wurde ich gefragt, warum sie nicht wie Mutters Puddings wären. Nach allerlei Ausprobieren zeigte das endgültig gebilligte Muster, dass Mutters Pudding eine feste und